

TE Vwgh Beschluss 1991/4/30 90/11/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

AVG §69 Abs4;
AVG §70 Abs3;
KFG 1967 §123 Abs1;
KFG 1967 §73 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hrdlicka und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Waldner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Vesely, in der Beschwerdesache des T gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. September 1990, Zl. MA 70-8/325/90, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens in Angelegenheit Entziehung der Lenkerberechtigung, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 3.035,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 10. März 1989 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkerberechtigung entzogen.

Mit Eingabe vom 20. August 1990 stellte der Beschwerdeführer bei der Bundespolizeidirektion Wien den Antrag auf Wiederaufnahme des durch den genannten Bescheid abgeschlossenen Entziehungsverfahrens. Der Antrag wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. September 1990 gemäß § 69 Abs. 2 AVG 1950 zurückgewiesen.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ist nicht zulässig.

Gemäß § 69 Abs. 4 AVG steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht nach § 70 Abs. 3 erster Satz AVG dem Antragsteller das Recht auf Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu. Gemäß § 123 Abs. 1

zweiter Satz KFG 1967 ist, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entscheidet, in zweiter Instanz der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Landeshauptmann von Wien gemäß § 69 Abs. 4 AVG über den Antrag auf Wiederaufnahme des mit seinem (Berufungs)Bescheid vom 10. März 1989 abgeschlossenen Verfahrens betreffend Entziehung der Lenkerberechtigung des Beschwerdeführers in erster Instanz entschieden. Daher stand dem Beschwerdeführer - ungeachtet der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid (dazu wird auf § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG hingewiesen) - das Recht zu, gegen den angefochtenen Bescheid Berufung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erheben, weshalb der vorliegenden Beschwerde das Hindernis der mangelnden Erschöpfung des Instanzenzuges entgegensteht (vgl. den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1985, Zl. 84/11/0326).

Aus diesem Grund war die Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 104/1991.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110208.X00

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at